Ergänzende Bedingungen der Überlandwerk Rhön GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV).

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Ablesung (§ 11 StromGVV)

2.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

2.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als zwei Wochen liegen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 12 und 13 StromGVV)

3.1 Der Grundversorger erhebt monatliche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

3.2 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Es steht dem Grundversorger frei, auf ein abweichendes Abrechnungsjahr umzustellen.

3.3 Darüber hinaus ist der Grundversorger im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziff. 3.2 abzurechnen.

3.4 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet. Ggf. zu viel geleistete Abschlagszahlungen werden mit der Jahresabrechnung verrechnet.

3.5 Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die Preise gem. Anlage „Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zur StromGVV“. Die Modalitäten zur unterjährigen Abrechnung werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

4. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 3 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Lastschriftverfahren
- Dauerauftrag auf das Konto Nr. 171 637 bei der Sparkasse Bad Neustadt/Saale (BLZ 793 530 90)
- Überweisung auf das Konto Nr. 171 637 bei der Sparkasse Bad Neustadt/Saale (BLZ 793 530 90)
- Bareinzahlung auf das Konto Nr. 171 637 bei der Sparkasse Bad Neustadt/Saale (BLZ 793 530 90) oder
- Bareinzahlung in einer Bezirksstelle der Überlandwerk Rhön GmbH

zu leisten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

5. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV)

Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

6. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV)

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

» Kunden- und Verbrauchstellennummer
» Zählernummer
» Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

9. Inkrafttreten

Für alle Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen ab dem 1. Juni 2009. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Überlandwerk Rhön GmbH vom 1. September 2007.

Überlandwerk Rhön GmbH
Sondheimer Straße 5
97638 Mellrichstadt
Telefon Nr.: 09776 61-0
Fax Nr.: 09776 61-319
E-Mail: kundenservice@uew-rhoen.de
Internet: www.uew-rhoen.de

Anlage

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV

gültig ab 1. Juni 2009

I. Zahlung, Verzug (§ 17 StromGVV)

- » Zahlungsaufforderung/-erinnerung (1. Mahnung) 5,00 Euro
- » Erneute Zahlungsaufforderung (2. Mahnung) 10,00 Euro
- » Nachinkasso/Direktinkasso 49,30 Euro
- » Rücklastschriften - dem Kunden werden die Kosten in Höhe der vom jeweiligen Kreditinstitut berechneten Gebühr in Rechnung gestellt

II. Einstellung bzw. Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

- » Einstellung bzw. Wiederherstellung der Versorgung
  - innerhalb der normalen Geschäftszeiten 49,30 Euro
  - außerhalb der normalen Geschäftszeiten 71,60 Euro
- » Vergeblicher Versuch der Einstellung bzw. Wiederherstellung der Versorgung
  - innerhalb der normalen Geschäftszeiten 38,15 Euro
  - außerhalb der normalen Geschäftszeiten 57,23 Euro

Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht. Bei Einstellung bzw. Wiederherstellung der Versorgung aufgrund einer Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

- » Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung 10,00 Euro

III. Abrechnungsentgelte

	Jährliche Abrechnung	Halbjährliche Abrechnung*	Vierteljährliche Abrechnung*	Monatliche Abrechnung*
Ein-/Zweitarifzähler	13,80	27,60	55,20	165,60
2-Tarif-2-Richtungszähler	27,60	55,20	110,40	331,20
Inkassozähler	13,80	27,60	55,20	165,60

* Die Modalitäten zur unterjährigen Abrechnung werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

IV. Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen

- » gem. § 288 I BGB für Verbraucher: 5 % über dem Basiszinssatz
- » gem. § 288 II BGB für Unternehmer: 8 % über dem Basiszinssatz

V. Umsatzsteuer

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkasso, Verzinsung), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19 %) hinzugerechnet.